



Verordnung der Gemeinde Fahrenzhausen über die Beschränkung von Plakatschlägen in der Öffentlichkeit vor Wahlen auf bestimmte Flächen (Wahlwerbung - Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG) in der in der Bayer. Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, nachfolgende Verordnung.

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit zur Wahlwerbung innerhalb des Gemeindegebietes Fahrenzhausen nur an den von der Gemeinde Fahrenzhausen zugelassenen Anschlagsflächen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde in den Ortsteilen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind.
- (3) Die Anschläge dürfen frühestens angebracht werden
 - a) bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei Volksbegehren 4 Wochen vor Beginn des Eintragungszeitraumes
 - c) bei Bürgerbegehren 6 Wochen vor Beginn des Eintragungszeitraumes.Die Anschläge sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltermin bzw. dem Ende des Eintragungszeitraumes wieder zu entfernen.
- (4) Je Anschlagtafel der Gemeinde darf nur ein Anschlag pro politischer Partei bzw. Wählergruppe angebracht werden. Der jeweilige Anschlag darf eine maximale Größe von DIN A1 haben.
- (5) Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden vom 13.02.2013 (AIIMBI 2013 S. 52, ber. S. 139) zu beachten, sofern in dieser Wahlwerbung-Plakatierungsverordnung der Gemeinde Fahrenzhausen nichts anderes geregelt ist.

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Um Wahlwerbung handelt es sich, wenn diese Anschläge in der Öffentlichkeit von politischen Parteien bzw. Wählergruppen oder anderen Personen oder Personengruppen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden angebracht werden, um für eigene Zwecke zu werben.

§3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Anschlagtafel zur Verfügung stehen, darf das entsprechende Plakat auf einem Plakatständer mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welcher allerdings unmittelbar neben der Anschlagtafel aufgestellt werden muss. Eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Außerdem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung im Vorfeld von Wahlen mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vor dem Anbringen zu beantragen. Der Anschlag muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt sein.
Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den § 1 Abs. 1 Satz 1 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Fahrenzhausen, den 27.02.2019



Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

